

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Markus Frohnmaier, Dietmar Friedhoff, Dr. Harald Weyel, Stefan Keuter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22982 –**

Schuldenerlasse für Entwicklungsländer

Vorbemerkung der Fragesteller

Der „Pariser Club“ ist seit 1956 ein Zusammenschluss von Gläubigerstaaten, um bei Zahlungsschwierigkeiten von Schuldnerstaaten abgestimmte Lösungen zu finden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationale_Schuldenstrategie_und_Umschuldungen/internationale-schuldenstrategie.html). Auch Deutschland ist im Pariser Club vertreten und setzt Umschuldungsvereinbarungen des Pariser Clubs in bilateralen Umschuldungsabkommen um (ebd.). Seit 1988 gewährt der Pariser Club auch Schuldenerlasse (ebd.).

Voraussetzung für Umschuldungsvereinbarungen ist die Durchführung von Anpassungsprogrammen des Internationalen Währungsfonds (IWF) durch die Schuldnerstaaten (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationale_Schuldenstrategie_und_Umschuldungen/internationale-schuldenstrategie.html). Die Bundesregierung begründet ihre Schuldenentlastungsmaßnahmen zu Gunsten von Staaten mit Schuldenproblemen damit, dass hierdurch Strukturreformen erleichtert, die Armutsbekämpfung gestärkt und einer Verschlechterung der Schuldenproblematik entgegengewirkt werde (ebd.). Mit der Kölner Entschuldungsinitiative von 1999, die sich an die hoch verschuldeten armen Länder (heavily indebted poor countries – HIPC) richtet, sei ein Konzept geschaffen worden, das „gute Regierungsführung, Eigenverantwortung und Beteiligung der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsländern“ fördere (ebd.). Von den 49 HIPC-Staaten sind 36 zugangsberechtigt (ebd.). Der Schuldenerlass für diese Staaten ist nahezu abgeschlossen (ebd.). Auch für Nicht-HIPC-Staaten besteht die Möglichkeit, die Entschuldungsmaßnahmen des Pariser Clubs in Anspruch zu nehmen, wozu in manchen Fällen auch Teilerlasse von Schulden gehören (sogenannter Evian-Ansatz von 2003, ebd.).

Das erlassene deutsche Forderungsvolumen besteht aus Forderungen aus der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit sowie aus bundesverbürgten Handelsforderungen oder Finanzkrediten, die vom Bund entschädigt wurden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationale_Schuldenstrategie_und_Umschuldungen/internationale-schuldenstrategie.html).

Die erlassenen Forderungen aus der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit werden im Einzelplan 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) als Ausgaben gebucht (ebd.).

Mit Stand vom 31. Dezember 2019 hat Deutschland innerhalb und außerhalb der HIPC-Initiative 74 Entwicklungsländern Schulden erlassen (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Internationales_Finanzmarkt/Internationale_Finanzpolitik/Internationale_Schuldenstrategie_und_Umschuldungen/Deutscher_Schuldenerlass.pdf?__blob=publicationFile&v=5).

Im Zuge der Corona-Krise wurden von Seiten des Internationalen Währungsfonds und der G20-Staaten einer Reihe von Entwicklungsländern die Schulden erlassen beziehungsweise Kredite gestundet (<https://www.brot-fuer-die-welt.de/blog/2020-iwf-schuldenerlass-und-g20-moratorium-reicht-das/>).

1. Im Falle welcher Entwicklungsländer hat Deutschland nach erfolgten Schuldenerlassen – bilateral durch den Bund oder multilateral durch den IWF oder die Weltbank – neue Darlehen in jeweils welcher Höhe zu welchen Konditionen gewährt?

Die bilateralen deutschen Erlasse innerhalb wie außerhalb der HIPC-Initiative (HIPC = „Heavily Indebted Poor Countries“; d. h. hochverschuldete arme Länder) sind in der auf der Website des Bundesministeriums der Finanzen veröffentlichten und von den Fragestellern zitierten Tabelle „Deutscher Schuldenerlass“ aufgeführt.

Darüber hinaus haben im Rahmen der 2005 beschlossenen multilateralen Erlassinitiative (Multilateral Debt Relief Initiative, MDRI) folgende 36 Länder Schulden bei IWF und Multilateralen Entwicklungsbanken in Höhe von insgesamt ca. 48 Mrd. USD in Nominalwerten (Stand 2019) erlassen bekommen:

**Table 1. List of Heavily Indebted Poor Countries
(As of end-December 2018)**

36 Post-Completion-Point HIPCs ^{1/}			
Afghanistan	Congo, Dem. Rep. of the	Haiti	Niger
Benin	Congo, Rep. of	Honduras	Rwanda
Bolivia	Côte d'Ivoire	Liberia	São Tomé and Príncipe
Burkina Faso	Ethiopia	Madagascar	Senegal
Burundi	Gambia, The	Malawi	Sierra Leone
Cameroon	Ghana	Mali	Tanzania
Central African Republic	Guinea	Mauritania	Togo
Chad	Guinea-Bissau	Mozambique	Uganda
Comoros	Guyana	Nicaragua	Zambia
3 Pre-Decision-Point HIPCs ^{2/}			
Eritrea	Somalia	Sudan	

^{1/} Countries that have qualified for irrevocable debt relief under the HIPC Initiative and MDRI.
^{2/} Countries that are potentially eligible and may wish to avail themselves of the HIPC Initiative and MDRI.

HIPC and MDRI Statistical Update, IWF, 2019

Zudem hat Somalia im März 2020 den sogenannten HIPC-Entscheidungszeitpunkt (Decision Point) erreicht.

FZ-Finanzierungen (FZ = Finanzielle Zusammenarbeit) können Länder- und Regionen-weise auf dem KfW-Transparenz-Portal der KfW <https://www.kfw.de/microsites/Microsite/transparenz.kfw.de/#/start> abgefragt werden. Die jährliche Bewertung der FZ-Kreditkonditionen orientiert sich sowohl an der von den Vereinten Nationen geführten LDC-Liste (LDC = Least Developed Countries; am wenigsten entwickelte Länder), als auch an der ebenfalls jährlich aktualisierten Kreditkonditionenliste der Weltbank. Alle Länder unterhalb einer

Einkommensgrenze von derzeit 1.185 US-Dollar Jahres-Pro-Kopf-Bruttonationaleinkommen werden von der Weltbank in der Regel als IDA-tauglich (IDA = International Development Association; internationale Entwicklungsorganisation der Weltbank) eingestuft (vgl. <https://ida.worldbank.org/about/borrowing-countries>). Im Rahmen der bilateralen FZ erhalten die Länder dieser Einstufung im jeweiligen Haushaltsjahr Kredite zu den entsprechenden IDA-Konditionen (2020: 0,75 % Zinsen, 38 Jahre Laufzeit bei 6 Freijahren), sofern sie nicht als LDC Zuschüsse erhalten. Länder, die über dieser Grenze liegen, erhalten grundsätzlich Kredite zu Standard-Konditionen (2 % Zinsen, 30 Jahre Laufzeit bei 10 Freijahren). Jordanien erhält im Rahmen einer Ausnahmeregelung zur Finanzierung von Projekten mit besonderem Flüchtlingsbezug Darlehen auch zu IDA-Konditionen. Dies entspricht auch dem Vorgehen der Weltbank, die eigens hierfür einen Fonds eingerichtet hat, die Global Concessional Financing Facility (vgl. <https://globalcff.org/>).

Informationen zu IWF-Darlehen sind – unter anderem aufgeschlüsselt nach Land, Volumen und Kreditinstrument – in der öffentlich zugänglichen Datenbank „Monitoring of Fund Arrangements“ (MONA) des IWF auf dessen Website abrufbar (<https://www.imf.org/external/np/pdr/mona/index.aspx>).

Die Kredit- oder Zuschussvergabe der Weltbank ist länderweise unter <https://projects.worldbank.org/> aufgeführt. Dort lassen sich die Projekte nach Finanzierungsart filtern.

2. In welchen Entwicklungsländern, die Teil der HIPC-Initiative sind, bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung trotz erfolgten Schuldenerlassen weiterhin oder neue Schuldenprobleme?
3. In welchen Entwicklungsländern, die Teil der HIPC-Initiative sind, hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung trotz erfolgten Schuldenerlassen die Schuldenproblematik verschlechtert?

Die Fragen 2 und 3 werden zusammen beantwortet.

Folgende Länder, die Teil der HIPC-Initiative sind, haben laut derzeit verfügbarer Schuldentragfähigkeitsanalyse des IWFs ein hohes Überschuldungsrisiko („Risk of overall debt distress = high“), bzw. sind bereits überschuldet („Risk of overall debt distress = in distress“): Äthiopien, Afghanistan, Benin, Bolivien, Burundi, Gambia, Ghana, Haiti, Kamerun, Kongo Rep., Mauretanien, Mosambik, Sambia, Sao Tomé & Príncipe, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

Angesichts der derzeitigen Covid-19 Pandemie, ist nicht auszuschließen, dass sich die Schulden-situation von HIPC Länder weiter verschlechtert.

4. In welchen Entwicklungsländern, die nicht Teil der HIPC-Initiative sind, bestehen nach Kenntnis der Bundesregierung trotz erfolgten Schuldenerlassen weiterhin oder neue Schuldenprobleme?
5. In welchen Entwicklungsländern, die nicht Teil der HIPC-Initiative sind, hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung trotz erfolgten Schuldenerlassen die Schuldenproblematik verschlechtert?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet.

Folgende Länder, die nicht Teil der HIPC-Initiative sind, haben laut derzeit verfügbarer Schuldentragfähigkeitsanalyse des IWFs ein hohes Überschuldungsrisiko („Risk of overall debt distress = high“), bzw. sind bereits überschuldet

(„Risk of overall debt distress = in distress“), trotz erfolgtem (deutschen) Schuldenerlass: Dschibuti, El Salvador, Irak, Kenia, Laos, Pakistan, Suriname und Tonga. Auch hier ist nicht auszuschließen, dass sich angesichts der Covid-19 Pandemie die Schuldsituation verschlechtert.

6. Wie bewertet die Bundesregierung jeweils den Stand der Armutsbekämpfung in den Entwicklungsländern, denen Schulden innerhalb oder außerhalb der HIPC-Initiative erlassen worden sind?

Bei Erlassen im Rahmen der HIPC-Initiative und für LDC war und ist die Armutsbekämpfung eine zentrale Motivation. So mussten für den Zugang zur HIPC-Initiative Armutsbekämpfungsstrategien entwickelt und von IWF und Weltbank begutachtet werden. Endgültige Schuldenerlasse wurden in diesem Rahmen ausgesprochen, sofern diese Strategien zufriedenstellend umgesetzt wurden, worüber die Exekutivdirektorien von IWF und Weltbank befunden haben. Die Erlasse im Rahmen der HIPC-Initiative haben den Nutznießern deutlich gesteigerte Ausgaben zur Armutsbekämpfung ermöglicht, worüber die regelmäßigen Berichte des IWF Rechenschaft ablegen (vgl. zuletzt im August 2019: <https://www.imf.org/en/Publications/Policy-Papers/Issues/2019/08/06/Heavily-Indebted-Poor-Countries-HIPC-Initiative-and-Multilateral-Debt-Relief-Initiative-MDRI-48566>).

Der Stand der extremen Armut (Ziel 1, Unterziel 1 der nachhaltigen Entwicklungsziele) wird anhand der Armutsrate beurteilt. Darunter wird der Anteil der Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung verstanden, dessen inflationsbereinigtes Pro-Kopf-Einkommen in US-Dollar am Tag unter einer von der Weltbank festgelegten Grenze (derzeit 1,90 USD) liegt:

Land	Jahr des Schuldenerlasses	Extreme Armut in % der Gesamtbevölkerung (Referenzjahr)	Extreme Armut in % der Gesamtbevölkerung (aktuellste verfügbare Angabe)
Äthiopien	2004	39,2 (2004)	32,6 (2015)
Afghanistan	2010	keine Angaben	keine Angaben
Benin	2003	48,9 (2003)	49,6 (2015)
Bolivien	2001	22,8 (2001)	4,5 (2018)
Burkina Faso	2002	57,4 (2003)	43,8 (2014)
Burundi	2009	72,8 (2013)	keine Angaben
Côte d'Ivoire	2012	29,8 (2015)	keine Angaben
Gambia	2007	25,4 (2010)	10,3 (2015)
Ghana	2004	24,1 (2005)	13,0 (2016)
Guinea	2012	36,1 (2012)	keine Angaben
Guinea-Bissau	2010	68,4 (2010)	keine Angaben
Guyana	2003	keine Angaben	keine Angaben
Haiti	2009	24,5 (2012)	keine Angaben
Honduras	2004	27,7 (2004)	16,9 (2018)
Kamerun	2006	31,8 (2007)	26,0 (2014)
Komoren	2012	19,1 (2014)	keine Angaben
Kongo DR (Zaire)	2010	77,2 (2012)	keine Angaben
Kongo Rep.	2010	38,2 (2011)	keine Angaben
Liberia	2010	41,7 (2014)	44,4 (2016)
Madagaskar	2004	71,7 (2005)	77,4 (2012)
Malawi	2006	72,3 (2010)	70,8 (2016)
Mali	2003	51,9 (2006)	50,3 (2009)
Mauretanien	2002	14,4 (2004)	6,0 (2014)
Mosambik	2001	79,9 (2002)	63,7 (2014)

Land	Jahr des Schuldenerlasses	Extreme Armut in % der Gesamtbevölkerung (Referenzjahr)	Extreme Armut in % der Gesamtbevölkerung (aktuellste verfügbare Angabe)
Nicaragua	2004	8,5 (2005)	3,4 (2014)
Niger	2004	75,3 (2005)	45,4 (2014)
Ruanda	2005	69,1 (2005)	56,5 (2016)
Sambia	2005	62,1 (2006)	58,7 (2015)
Sao Tomé & Príncipe	2007	34,6 (2010)	35,6 (2017)
Senegal	2004	38,3 (2005)	38,5 (2011)
Sierra Leone	2006	54,7 (2011)	43,0 (2018)
Tansania	2001	60,3 (2007)	49,4 (2017)
Togo	2010	55,0 (2010)	51,1 (2015)
Tschad	2015	38,1 (2011)	keine Angaben
Uganda	2000	64,9 (2002)	41,5 (2016)

[Quelle: World Development Indicators, Weltbank]

Um Armut nachhaltig bekämpfen und Schuldentragfähigkeit bewahren zu können, müssen nachhaltiges Wirtschaftswachstum, Chancen- und Verteilungsgerechtigkeit und Resilienz gegen Schocks wie Naturkatastrophen, Dürren und andere Folgen des Klimawandels, Pandemien oder Konflikte mit prioritären, nachhaltigen Investitionen auf verantwortlicher Finanzierungsbasis in einem Umfeld guter Regierungsführung gefördert und Zugang zu wichtigen Exportmärkten mit einer diversifizierten Produktpalette gewährt werden. Diesem ganzheitlichen Entwicklungsansatz ist die Bundesregierung mit bilateraler FZ, multilateralen Beiträgen und Technischer Zusammenarbeit (TZ) weiter verpflichtet.

Schuldenerlasse im Rahmen von Schuldenumwandlungen werden bei entsprechender Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags gewährt. Schuldenumwandlungen bestehen darin, dass das Schuldnerland zum einen von der Bundesregierung auf der Grundlage des entsprechenden Haushaltsvermerks im Einzelplan 23 von seiner Pflicht befreit wird, Schuldendienstzahlungen in bestimmter, begrenzter Höhe an die Bundesregierung zahlen zu müssen (haushaltsrechtlich ist dies ein Erlass). Zum anderen verpflichtet sich das Schuldnerland im Gegenzug, Mittel in Landeswährung, die dem Betrag, den es ursprünglich als Schuldendienst hätte zahlen müssen, voll entsprechen, für ein entwicklungspolitisch nützlich Projekt einzusetzen, über das es mit der Bundesregierung Einvernehmen erzielt hat. Das bedeutet, dass Projekte, die im Rahmen von Schuldenumwandlungen vereinbart werden, grundsätzlich den Nachhaltigen Entwicklungszielen insgesamt dienen, ohne ein einzelnes Ziel daraus (wie z. B. Armutsbekämpfung) zu privilegieren.

Zu weiteren Einzelheiten wird auf die Antworten auf Fragen 9 sowie 10, 12 und 14 bis 17 verwiesen.

- Wie bewertet die Bundesregierung jeweils den Durchführungsstand von Strukturreformen in den Entwicklungsländern, denen Schulden innerhalb oder außerhalb der HIPC-Initiative erlassen worden sind?

Innerhalb der HIPC-Initiative wurden Schuldenerlasse ausgesprochen, sofern (neben den in der Antwort auf Frage 6 beschriebenen Armutsbekämpfungsstrategien) im Rahmen von konzessionären Kreditprogrammen des IWF aus dem Treuhandfonds für Armutsbekämpfung und Wachstum (Poverty Reduction and Growth Trust, PRGT) Reformvereinbarungen umgesetzt wurden, die als mittelfristig zentral für das Erreichen und Erhalten makroökonomischer Stabilität er-

achtet wurden. Diese Reformfortschritte wurden im Rahmen regelmäßiger Überprüfungen durch das Exekutivdirektorium des IWF bestätigt. Endgültige Erlasse wurden neben anderen von der Bundesregierung zum sogenannten Erfüllungszeitpunkt (Completion Point) ausgesprochen, sofern die geschilderte Konditionalität der PRGT-Programme über eine ausreichend lange Zeit (in der Regel ca. 3 Jahre) nachgewiesen und vom IWF-Exekutivdirektorium bestätigt wurde.

Auch die maßgeschneiderten Erlasse zur Wiedererlangung der Schuldentragfähigkeit außerhalb der HIPC-Initiative im Rahmen von Umschuldungsvereinbarungen des Pariser Clubs gemäß seinem sogenannten Evian-Ansatz werden auf Basis eines IWF-Kreditprogramms gewährt (vgl. <https://clubdeparis.org/en/communications/page/evian-approach>). Diese IWF-Kreditprogramme enthalten Politikauflagen, die Voraussetzungen für wirtschaftliche Stabilität und nachhaltiges Wachstum sind und diese zum Ziel haben (vgl. <https://www.imf.org/en/about/Factsheets/IMF-Lending>). Ihre Einhaltung wird bei regelmäßigen Überprüfungen („reviews“) durch das IWF-Exekutivdirektorium nachgehalten.

8. Hält die Bundesregierung Schuldenerlasse für ein wirksames, nachhaltiges und effizientes Mittel, um Schulden- und Strukturprobleme sowie generelle Entwicklungsdefizite in Entwicklungsländern zu bekämpfen?

Auf welche (empirischen) Grundlagen stützt die Bundesregierung ihre Einschätzung?

Die Bundesregierung hält Schuldenerlasse – soweit sie allgemein als notwendig erachtet werden – grundsätzlich für einen geeigneten Beitrag, um Schulden- und Strukturprobleme sowie generelle Entwicklungsdefizite zu bekämpfen, wenn die Erlasse mit Armutsbekämpfung und Governance-Reformen verknüpft werden. Schuldenerlasse können den finanziellen Spielraum für Reformen und für die Erreichung der Nachhaltigen Entwicklungsziele erweitern. Schuldenerlasse, wie sie im Rahmen der HIPC-Initiative und der MDRI (Multilateral Debt Relief Initiative = Multilaterale Schuldenerlass-Initiative, die Erlasse vor allem bei IWF, Weltbank und Afrikanischer Entwicklungsbank beinhaltet, die insbesondere von den G7-Staaten wie auch von anderen ihrer Anteilseigner hierfür finanziell kompensiert werden) gewährt wurden und werden, haben den nutznießenden Ländern eine deutliche Steigerung ihrer armutsmindernden Ausgaben und erneuten Zugang zu weiterer Entwicklungsfinanzierung ermöglicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Maßnahmen zur Armutsbekämpfung und zur Lösung von Strukturproblemen häufig erst langfristig nachhaltig positive Auswirkungen haben. Besondere Wirksamkeit zur Bekämpfung genereller Entwicklungsdefizite entfalten sie wenn alle Gläubigergruppen ihren vollen Anteil beitragen (vgl. IWF-Bericht HIPC and MDRI Statistical Update 2019, s. a. Antwort auf Frage 6) und wenn die Erlasse dabei im Konzert mit einer Reihe weiterer Faktoren (z. B. finanzielle und technische Unterstützung des IWFs, der Weltbank und anderer Entwicklungsinstitutionen) auf Dauer zusammenwirken, um Entwicklungsfortschritt bei Bewahrung der Schuldentragfähigkeit zu ermöglichen (vgl. ebenfalls Antwort auf Frage 6).

9. Auf welche Summen belaufen sich die Ausgaben des Bundes in Einzelplan 23, die aufgrund erlassener deutscher Forderungen gebucht wurden, seit dem Jahr 1999 (bitte jährlich aufschlüsseln)?

Die folgende Tabelle beinhaltet die Mindereinnahmen des Bundes im Rahmen des Einzelplans 23 in den angegebenen Zeiträumen bzw. Jahren:

Erlassene Deutsche Forderungen (Mindereinnahmen) nach Buchungsjahren	
Jahr	(in Mio. €)
bis 2000	3.658,62
2001	55,61
2002	486,55
2003	159,71
2004	240,60
2005	442,03
2006	273,41
2007	140,98
2008	635,58
2009	66,26
2010	97,73
2011	179,27
2012	287,65
2013	398,47
2014	583,46
2015	38,67
2016	35,73
2017	92,54
2018	21,53
2019	35,25

10. Wurden der Arabischen Republik Ägypten durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, wann, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung im Pariser Club, die auf einem Programm Ägyptens mit dem IWF basiert, hat die Bundesregierung mit der Arabischen Republik Ägypten in einem bilateralen Abkommen 1992 einen stufenweisen Erlass von 50 % des Gegenwartswertes eines begrenzten Teils der einbezogenen Forderungen vereinbart. Der Erlass betrug insgesamt 649,49 Mio. EUR

Darüber hinaus wurden im Rahmen von Schuldenumwandlungen nach Erbringung der jeweiligen Gegenleistung entsprechend dem Durchführungsfortschritt bei den in den Bereichen Bildung, Umweltschutz, Gesundheit und Armutsbekämpfung vereinbarten Projekte in den Jahren 2002-2015 insgesamt 314,35 Mio. EUR sowie 2019 weitere 10 Mio. EUR im Bereich Grundbildung erlassen.

11. Wurden der Demokratischen Volksrepublik Algerien durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, wann, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Der Demokratischen Volksrepublik Algerien wurden Anfang der 90er Jahre 1,59 Mio. EUR Forderungen der ehemaligen DDR aus dem seinerzeitigen Transferrubelverrechnungssystem erlassen. Dies geschah im Zusammenhang mit der Neubewertung des Wechselkurses der Forderung. Darüber hinaus gab es keinen Erlass.

12. Wurden der Republik Indonesien durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, wann, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Die Republik Indonesien hat im Rahmen von Schuldenumwandlungen nach Erbringung der jeweiligen Gegenleistung entsprechend dem Durchführungsfortschritt bei den in den Bereichen Bildung, Umweltschutz und Gesundheit vereinbarten Projekten in den Jahren 2007 – 2020 Erlasse in Höhe von insgesamt 161,16 Mio. EUR erhalten.

13. Wurden der Republik Kroatien durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, wann, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Der Republik Kroatien wurden Anfang der 90-iger Jahre 4,4 Mio. EUR Forderungen der ehemaligen DDR aus dem seinerzeitigen Transferrubelverrechnungssystem erlassen. Dies geschah im Zusammenhang mit der Neubewertung des Wechselkurses der Forderung. Darüber hinaus gab es keinen Erlass.

14. Wurden der Republik Madagaskar durch den Bund Schulden erlassen?
a) Wann, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen wurden die Schulden erlassen?

Forderungen aus der Finanziellen Zusammenarbeit gegenüber dem LDC Madagaskar wurden gemäß der in Antwort auf Frage 6 genannten LDC-Grundsätze 1978 bis 2000 in Höhe von 101,18 Mio. EUR in Zuschüsse umgewandelt und somit erlassen.

Des Weiteren hat die Bundesregierung dem Land bereits vor Beginn der HIPC-Initiative im Rahmen von Pariser Club-Umschuldungsvereinbarungen, die auf ebenfalls auf konditionierten IWF-Programmen basierten, 54,05 Mio. EUR erlassen.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung Madagaskar im Rahmen der HIPC-Entschuldung insgesamt Forderungen in Höhe von 74,51 Mio. EUR erlassen. Diese Erlasse wurden angesichts der Armutsbekämpfungsprogramme gewährt, die Madagaskar mit dem IWF vereinbart hatte und deren Umsetzung vom IWF geprüft wurde.

Im Übrigen wird auch auf die Antwort auf Frage 6 hingewiesen.

- b) Bewertet die Bundesregierung den Schuldenerlass zugunsten der Republik Madagaskar als nachhaltig und effektiv?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

15. Wurden der Islamischen Republik Pakistan durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, wann, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Die Islamische Republik Pakistan hat von der Bundesregierung im Rahmen von Schuldenumwandlungen nach Erbringung der jeweiligen Gegenleistung entsprechend dem Durchführungsfortschritt bei den in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Armutsbekämpfung vereinbarten Projekten 2009 bis 2017 Erlasse in Höhe von insgesamt 174,13 Mio. EUR erhalten.

16. Wurden der Syrischen Arabischen Republik durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Die Syrische Arabische Republik hat von der Bundesregierung im Rahmen von Schuldenumwandlungen nach Erbringung der jeweiligen Gegenleistung entsprechend dem Durchführungsfortschritt bei den in den Bereichen Umweltschutz und Armutsbekämpfung vereinbarten Projekten 2003 und 2008 Erlasse in Höhe von insgesamt 70,62 Mio. EUR erhalten.

17. Wurden der Sozialistischen Republik Vietnam durch den Bund Schulden erlassen, und wenn ja, in welcher Höhe, und aus welchen Gründen?

Die Sozialistische Republik Vietnam hat im Rahmen von Schuldenumwandlungen nach Erbringung der jeweiligen Gegenleistung entsprechend dem Durchführungsfortschritt bei Projekten im Bereich Umweltschutz 1999 und 2006 Erlasse in Höhe von insgesamt 54,29 Mio. EUR erhalten.

Außerdem wurde mit diesem Land auch auf der Grundlage einer multilateralen Vereinbarung im Pariser Club ein Erlass von 8,95 Mio. EUR vereinbart. Dies erfolgte auf der Grundlage eines konditionierten IWF-Programmes.

18. Beabsichtigt die Bundesregierung, im Zusammenhang mit der Coronapandemie Entwicklungsländern die Schulden zu erlassen oder Kreditrückzahlungen zu stunden, und wenn ja, zugunsten welcher Staaten, zu welchen Konditionen, und in welcher Höhe (bitte nach begünstigten Staaten aufschlüsseln)?

Im Rahmen des Schuldenmoratoriums „Debt Service Suspension Initiative“ (DSSI) der G20-Staaten und Pariser Club-Länder hat Deutschland Schulden der Elfenbeinküste, des Jemen, Kameruns, Kirgisistans, Myanmars, Pakistans, Papua Neu Guineas und Tadschikistans gestundet. Der seitens Deutschlands gestundete Gesamtbetrag liegt im Moratoriumszeitraum 1. Mai bis 31. Dezember 2020 (bislang) bei ca. 135 Mio. EUR und setzt sich wie folgt zusammen:

Land	Schuldenstundung (in EUR)
Elfenbeinküste	520.000,00
Jemen	900.000,00
Kamerun	1.737.746,00
Kirgisistan	2.840.000,00
Myanmar	49.070.000,00
Pakistan	79.213.039,00
Papua Neu Guinea	390.000,00
Tadschikistan	720.000,00

Die G20-Finanzminister und -Notenbankgouverneure haben am 14. Oktober 2020 beschlossen, die DSSI in jedem Fall bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern. Die Bundesregierung beabsichtigt, dass auch diese Verlängerung der Stundung mit den zugangsberechtigten Ländern bilateral vereinbart wird, die dies beantragen.

Über etwaige darüber hinaus gehende Maßnahmen wie institutionelle Schuldenrestrukturierungen, ggf. auch mit Erlassen, wird die Bundesregierung zu gegebener Zeit entscheiden.

19. Beteiligt sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Volksrepublik China an den Kreditstundungen und Schuldenerlassen, die im Zuge der Corona-Pandemie von IWF und der Gruppe der G20 veranlasst worden sind?

Die Volksrepublik China beteiligt sich mit 7,9 Mio. USD am geberfinanzierten IWF-Treuhandfonds Catastrophe Containment Relief Trust (CCRT), welcher den ärmsten Ländern bis April 2021 Entlastung von ihrem Schuldendienst an den IWF gewährt, sodass Budgetmittel dieser Länder für andere Zwecke frei werden.

An den Stundungen der DSSI beteiligt sich China nach eigenen Angaben mit 1,08 Mrd. USD.

20. Gewährt die Volksrepublik China nach Kenntnis der Bundesregierung bilateral Kreditstundungen oder Schuldenerlasse zugunsten von Entwicklungsländern?
21. Hält es die Bundesregierung für möglich, dass die Volksrepublik China durch frei werdende finanzielle Kapazitäten der durch Schuldenerlasse begünstigten Entwicklungsländer selbst profitieren könnte, und wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung diese Möglichkeit?

Die Fragen 20 und 21 werden zusammen beantwortet.

Ob China von Schuldenerlassen für Entwicklungsländer profitiert, liegen der Bundesregierung keine umfassenden Erkenntnisse vor. Allerdings ist festzuhalten: Zum einen hat China Entwicklungsländern auch selbst Erlasse oder Restrukturierungen gewährt. Zum anderen sind die von China an Entwicklungsländer ausgereichten Kredite allein im vergangenen Jahrzehnt deutlich angestiegen.

Im Übrigen wird außerdem auf die Antwort zu Frage 19 hingewiesen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.